

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 45/24

Pirmasens, 06.05.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.07.2025	14:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erlenbrunn

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
130,97/1000	verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen um Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1372 bis Blatt 1378); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; hinsichtlich der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bis 12 bezeichneten Pkw-Stellplätze sind Sondernutzungsrechte bestellt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12.09.1995 und 18.10.1995 (UR.Nr. 1869, 2146/95 Notar Joachim Küper, Pirmasens); übertragen aus Blatt 1292; eingetragen am 30.10.1995. Mit dem vorgenannten Sondereigentum verbunden ist das Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und 9; gemäß Bewilligung vom 27.12.1995 (UR.Nr. 2759/95 Notar Joachim Küper, Pirmasens) eingetragen am 14.07.1997.	1374 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Erlenbrunn	557/1	Landwirtschaftsfläche Am Kaltenacker	1.240

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses; Baujahr 1995; Wohnfläche rund 82 m²; der bauliche Zustand ist normal, es besteht mäßiger Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf; das Objekt konnte vom Sachverständigen von innen und außen besichtigt werden; zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt vermietet;

Verkehrswert: 170.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig